



Franz-Liszt-Straße 51

84478 Waldkraiburg

Telefon: 08638 9663-0

Telefax: 08638 9663-99

E-Mail: info@realschule-waldkraiburg.de

Internet: www.realschule-waldkraiburg.de

Antragsteller: _____

Anschrift: _____

Telefon: _____

E-Mail: _____

Antrag auf Nachteilsausgleich/Notenschutz aufgrund einer
 Lese-Rechtschreib-Störung **Rechtschreibstörung** **Lesestörung**
gemäß Art. 52 Abs. 5 BayEUG und §§ 31 - 36 BaySchO

Schüler/Schülerin:

Vorname, Name: _____

Klasse: _____

Schuljahr: _____

Hiermit beantragen wir für unsere Tochter/unseren Sohn Kind **Nachteilsausgleich***
und – falls der nicht ausreicht –

Notenschutz*

*Hinweise siehe Rückseite

- Eine fachärztliche Bescheinigung liegt vor
- Eine schulpsychologische Stellungnahme liegt vor.
- Eine schulpsychologische Stellungnahme wird hiermit beantragt.

Uns ist bekannt, dass durch eine entsprechende Zeugnisbemerkung auf einen gewährten Notenschutz hingewiesen wird. Die Erziehungsberechtigten oder volljährigen Schülerinnen und Schüler können schriftlich beantragen, dass ein bewilligter Nachteilsausgleich oder Notenschutz nicht mehr gewährt wird. Ein Verzicht auf Notenschutz ist spätestens innerhalb der ersten Woche nach Unterrichtsbeginn zu erklären.

Ort, Datum

Unterschrift des/der Erziehungsberechtigten

Festsetzung Nachteilsausgleich/Notenschutz durch die Schulleitung

Dem Antrag der Erziehungsberechtigten

- wird mit den Empfehlungen der schulpsychologischen Stellungnahme entsprochen.
- wie folgt entsprochen: *siehe Beiblatt*
- wird nicht entsprochen.

Der gewährte Nachteilsausgleich bzw. Notenschutz gilt bis auf Weiteres. Auf Antrag der Erziehungsberechtigten bzw. vonseiten der Schule wird die Notwendigkeit der gewährten Maßnahmen durch eine neue schulpsychologische Stellungnahme überprüft.

Waldkraiburg, _____

RSK Martin Demmelhuber, Schulleiter

Information: Ebenen der Unterstützung

- **Individuelle Unterstützung**

Individuelle Unterstützung wird durch pädagogische, didaktisch-methodische und schulorganisatorische Maßnahmen sowie die Verwendung technischer Hilfen gewährt, soweit **nicht die Leistungsfeststellung berührt wird**. Diese Maßnahmen werden an den Schulen vor Ort nach Maßgabe des § 32 BaySchO vereinbart (z. B. individuelle Pausenregelung).

- **Nachteilsausgleich**

Durch einen gewährten Nachteilsausgleich (§ 33 BaySchO) werden Prüfungsbedingungen angepasst (z. B. Zeitzuschlag, vergrößerte Vorlagen), wesentliche Leistungsanforderungen bleiben hingegen gewahrt. Der Nachteilsausgleich wird nicht im Zeugnis aufgeführt.

- **Notenschutz**

Sofern auf einen wesentlichen Kernbereich einer Leistung verzichtet wird (z. B. Verzicht auf Bewertung der Rechtschreibung oder des Lesens), handelt es sich um eine Maßnahme des Notenschutzes (§ 34 BaySchO). **Auf die Anwendung des Notenschutzes wird in der Zeugnisbemerkung hingewiesen.**